



Universität Greifswald, Prof. Dr. Classen, RSF, 17487 Greifswald

An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn  
Michael Noetzel  
19053 Schwerin

Rechts- und  
Staatswissenschaftliche  
Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
Europa- und Völkerrecht  
Prof. Dr. Claus Dieter Classen

Ausschussdrucksache Nr. 31/23-6  
verteilt an die Mitglieder des  
Rechtsausschusses am 2.3.23

Telefon: +49 3834 420-2121  
Telefax: +49 3834 420-2172  
classen@uni-greifswald.de  
Telefon pr: +49 89 89418800

22.02.2023

### Einladung zur öffentlichen Anhörung zur Änderung des Landesrichtergesetzes am 15.03.2023

Sehr geehrter Herr Noetzel,

für die Einladung zur Anhörung und zur Möglichkeit der Stellungnahme bedanke ich mich herzlich. Der Einladung folge ich gerne. Allerdings bitte ich um Verständnis, dass ich angesichts der andernfalls erforderlichen Anfahrt aus Greifswald um die Möglichkeit einer online-Teilnahme bitte.

In der Sache nehme ich wie folgt Stellung:

Im Grundsatz verdient der Gesetzentwurf Zustimmung. Die Änderungen der Regelungen zur Beurteilung sind vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts absolut zwingend. Auch die weiteren Änderungen, insbesondere die von § 7 sowie die Einführung von § 8 b Abs. 4, sind sachgerecht.

Im Einzelnen möchte ich mich auf Anmerkungen zur geplanten Änderung von § 6 beschränken. Der Vorschlag greift relativ textgetreu die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auf, beschränkt sich aber auch auf diese. Immerhin hat es zugleich betont, dass auch weitergehende Regelungen im Gesetz möglich seien. Dazu möchte ich einen Vorschlag machen.

Das BVerwG hat sich zur Begründung seiner Entscheidung maßgeblich auf Art. 33 Abs. 2 GG und damit auf eine grundrechtsähnliche Bestimmung gestützt. Insofern überrascht es, wenn mit Hinweis auf grundrechtliche Vorgaben die Forderung nach expliziter gesetzlicher Regelung verschiedener Gesichtspunkte erhoben wird, dabei aber nicht die Rechtstellung des Betroffenen genannt wird, obwohl die gesetzliche Regelung ja gerade der Sicherung der Rechte des Betroffenen dienen soll. Dieser soll ja nicht nur Objekt der Beurteilung sein, sondern auch am Ende des Verfahrens als Subjekt beteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich, in § 6 Abs. 3 oder als eigenen Absatz noch eine einschlägige Aussage anzufügen. In Anlehnung an die Vorgabe in der bisherigen Beurteilungsrichtlinie des Justizministeriums, die soweit mir bekannt in der Praxis reibungslos funktioniert hat, schlage ich folgenden Zusatz vor:

„Die Beurteilung ist der zu beurteilenden Richterinnen oder dem zu beurteilenden Richter zu eröffnen. Dabei ist zuvor oder im Einvernehmen gleichzeitig Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung sowie gegebenenfalls später einer abweichenden Überbeurteilung zu geben. Dies erstreckt sich auch auf alle Beiträge Dritter zu der Beurteilung.“

Sollte sich der Ausschuss diesem Vorhaben nicht anschließen können, sollten zumindest in Abs. 4 im Rahmen der Verordnungsermächtigung auch die Rechte der zu Beurteilenden erwähnt werden. Dementsprechend sollten in Satz 1 hinter das Wort „Bewertungssystem“ die Worte „die Rechtsstellung der zu beurteilenden Richterinnen und Richter“ eingefügt werden.

Mit besten Grüßen



Prof. Dr. Claus Dieter Classen